

tionseinheit besonders interessiert sind, ist eine Akkumulation des gesamten Gewinns durchaus vertretbar.

Soweit der Gewinn verteilt wird, hat das nach dem Grad der Inanspruchnahme der Leistungen zu geschehen, weil sich danach auch der Grad der Kostentragung und der Beitrag zur Gewinnbildung der ZGE/ZBE durch die beteiligten Betriebe bemißt. Im Zusammenhang mit der Abrechnung des Wirtschaftsjahres müßte dabei eine Korrektur der Kostensätze vorgenommen werden, was zur Folge hätte, daß der Gewinn entsprechend der Leistungsanspruchnahme in die Betriebe zurückfließt.

Es kann sich erforderlich machen, den Gewinn bis zu einem gewissen Grade auch nach dem Umfang der Beteiligung der Partnerbetriebe an gemeinschaftlichen Investitionen zu verteilen. Es geht darum, die Betriebe materiell daran zu interessieren, über ihren Anteil an der Nutzung des gemeinschaftlichen Vermögens hinaus verfügbare Mittel bereitzustellen und auf diese Weise Gemeinschaftsinvestitionen maximal aus Eigenmitteln der Landwirtschaftsbetriebe zu finanzieren und dazu alle Reserven zu erschließen. Allerdings muß hierbei beachtet werden, daß die Verteilung des Gewinns entsprechend den geleisteten Anteilen nicht zu arbeitslosem Einkommen der Betriebe führt. Deshalb darf der hierfür bereitgestellte Teil des Gewinns immer nur einen Bruchteil des Gesamtgewinns ausmachen.

Die Gewinnverteilung sollte somit nach zwei Gesichtspunkten erfolgen: zum größten Teil nach der Beteiligung der Partnerbetriebe an der Arbeit der Gemeinschaftseinrichtung (durch Futterzulieferungen, Inanspruchnahmen, bestimmte Vorleistungen usw.) und zum geringen Teil nach den Investitionsbeiträgen der Partnerbetriebe.

2.4 Mit der Bildung von ZGE/ZBE begründen die kooperierenden Betriebe an den eingebrachten Vermögensanteilen gemeinschaftliches Eigentum. Eine nähere Analyse dieses Prozesses führt zu folgenden drei Feststellungen:

2.4.1 Mit der Leistung der Anteile führen die an der ZGE beteiligten LPG bestimmte Teile ihres genossenschaftlichen Vermögens einer weiteren Vergesellschaftung zu. Insofern haben wir es in den ZGE mit einer höheren Form des genossenschaftlichen Eigentums zu tun, ohne daß sich dessen sozialökonomischer Charakter als genossenschaftliches Eigentum damit ändern würde. Es handelt sich deshalb um eine höhere Form, weil die bereitgestellten Vermögensteile nunmehr für die Nutzung einer ganzen Gruppe von Betrieben zur Verfügung stehen. Zum anderen trifft das aber auch deshalb zu, weil das gemeinschaftliche Eigentum die weitere Vergesellschaftung des Produktionsprozesses — eine höhere Form der Arbeitsteilung — zum Ausdruck bringt.

Auf der internationalen wissenschaftlichen Session des ZK der SED zum 100. Jahrestag der Veröffentlichung des ersten Bandes des „Kapitals“ widmete Walter Ulbricht in seinem Referat diesem Prozeß besondere Aufmerksamkeit und stellte hierzu fest:

a) Die verschiedenen Formen bzw. Stufen des sozialistischen Eigentums sind für die kooperative Zusammenarbeit kein Hindernis im Bereich der Landwirtschaft und darüber hinaus der gesamten Nahrungsgüterwirtschaft.

b) Mit den Kooperationsbeziehungen überschreitet der sozialistische Produktions- und Aneignungsprozeß die Grenzen des einzelnen genossenschaftlichen Betriebes, und die Vergesellschaftung des sozialistisch-genossenschaftlichen Eigentums erreicht ein weit höheres Niveau, als dies für das Eigentum einzeln produzierender LPG möglich ist.

c) Letzteres ergibt sich nicht nur aus der Existenz gemeinsamen Eigentums, sondern auch daraus, daß das jeweilige Gruppeneigentum einzelner LPG in